

Satzung des Symphonischen Salonorchesters Ingolstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Symphonisches Salonorchester Ingolstadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Salon- und Tanzmusik um die Jahrhundertwende.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen im Dienst der Öffentlichkeit zur Bereicherung des Kulturlebens im Bereich der Stadt Ingolstadt und der Region.

Darüber hinaus dient der Verein der Förderung und Schulung junger Orchestermusiker und Gesangstalente, der Bereicherung und Belebung des kulturellen Lebens und der Zusammenarbeit junger Ensembles über die regionalen Grenzen hinaus.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die durch das Musizieren im Symphonischen Salonorchester Ingolstadt die Zwecke des Vereins zu unterstützen bereit ist und sich im Rahmen einer Aufnahmeprüfung oder durch einen Nachweis geeigneter Qualifikationen als geeignet erwiesen hat. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den vorgesehenen Proben teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, sich finanziell für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Der Verein kann natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Alle Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen. Von den aktiven und fördernden Mitgliedern kann ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mehrheitlichem Beschluss.

§ 5 Die Organe des Vereins

Mitgliederversammlung und der Vorstand sind Organe des Vereins.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-/Adresse. Für die Rechtzeitigkeit der Versendung kommt es auf den Poststempel bzw. das E-Mail-Ausgangs-Protokoll an.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder es beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.

Der Vorsitzende¹ legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erlässt die Einladung und führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von einem Mitglied des Vorstandes anzufertigen und von zwei Vorständen zu unterzeichnen. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

¹ Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl bzw. Nachwahl des Vorstandes
- d) Wahl eines Rechnungsprüfers
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeitrag
- g) Entscheidung über die Mindestförderungssumme von Fördermitgliedern
- e) Behandlung von Anträgen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) drei weiteren Vorstandspersonen

Der Vorstand ist berechtigt, eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit im Vorstand zu kooptieren.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage des Vereins erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beratungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder physisch und/oder digital anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklären.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er weist die vom Vorstand beschlossenen Zahlungen an.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstands oder des Vereins mit der Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen; dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, formale Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Orchesterleiter

Die Orchesterleitung wird durch den Dirigenten ausgeübt, der die musikalische und künstlerische Leitung des Orchesters innehat. Der Dirigent ist für die Koordination und Durchführung der Probenarbeit zuständig. Die Planungen der Proben und des Programms erfolgen in Absprache mit dem Vorstand. Er legt den musikalischen Einsatz der Mitspieler im Orchester fest.

Der Einsatz von Gastdirigenten ist möglich.

Der Dirigent wird – z. B. nach einem Probedirigat - mit mehrheitlicher Zustimmung der aktiven Mitglieder vom Vorstand berufen und wird damit auch aktives Mitglied im Verein.

Auf gemeinsamen Antrag von mindestens vier Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Neubesetzung herbeigeführt werden.

§ 9 Vergütung und Aufwandsentschädigungen

Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein angemessen vergüten.

Der Vorstand kann den Mitgliedern des Vereins für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

Maßgebend für die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigung ist die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit und die jeweilige Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 1.1.2000.

Die Satzung wurde geändert am 24.10.2021.